



# Karte 4.16.1 Überschwemmungsgebiet der Elbe in Dresden für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100: 4370 m<sup>3</sup>/s)

6. überarbeitete Ausgabe

Link zum Themenstadtplan: [Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete](#)

## 1. Kurzcharakteristik des Elbe-Hochwassers im August 2002

Der Wasserstand, den die Elbe am 17. August 2002 im Stadtgebiet erreichte, überstieg alle bisherigen Erfahrungen. Mit einem Scheitelwasserstand von 940 cm am Pegel Dresden-Augustusbrücke überschritt die Elbe den bis dahin höchsten, im März 1845 beobachteten Pegel in Dresden von 877 cm um 63 cm. Die Scheiteldurchflussmenge betrug 4 580 m<sup>3</sup>/s. Das Wiederkehrintervall wird mit 100 bis 200 Jahren (HQ100 bis HQ200) angegeben (Quelle: Hochwasserschutzkonzept Elbe vom 10. Dezember 2004).

Bis zum Hochwasser vom August 2002 war davon ausgängen worden, dass ein HQ100 am Pegel Dresden bei einem Abfluss von  $Q = 4345 \text{ m}^3/\text{s}$  einen Wasserstand von lediglich 817 cm erreicht.

## 2. Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elbe in Dresden für ein HQ100 vom 1. Oktober 2018, geä. 21.01.2019

Im Ergebnis der hochwasserstatistischen Auswertung wurde mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 3. September 2003 das HQ100 mit einer Abflussmenge von  $Q = 4370 \text{ m}^3/\text{s}$  und einem Wasserstand von  $W = 924 \text{ cm}$  am Pegel Dresden-Augustusbrücke festgelegt.

Für die fachliche Ermittlung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes wurde ein an der TU Dresden, Institut für Wasserbau und Technische Hydromechanik entwickeltes zweidimensionales hydrodynamisch-numerisches Simulationsmodell genutzt, das nach dem Elbehochwasser vom Juni 2013 auf Veranlassung des Freistaates Sachsen an der TH Nürnberg umfassend aktualisiert wurde (2D-HN-Modell Elbe). Nach einer weiteren Modellaktualisierung, welche im Jahr 2017 im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden wiederum an der TH Nürnberg durchgeführt wurde, wurden die modellierten Überflutungsflächen für die Ausgrenzung des Überschwemmungsgebietes in den Karten der unteren Wasserbehörde nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) homogenisiert und plausibilisiert. Nicht berücksichtigt wurden, wie bei den vorhergehenden festgesetzten Überschwemmungsgebieten auch, die Wechselwirkungen der Elbe mit anderen, ggf. ebenso Hochwasser führenden Fließgewässern, dem Grundwasser und der Kanalisation sowie temporären Verbauen, z. B. Sandsackwällen oder anderen Hochwasserabwehrmaßnahmen.

Herausgenommen aus dem Überschwemmungsgebiet sind die Flächen, die von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, die für ein HQ100 bemessen und errichtet wurden, geschützt wer-

den. Dies betrifft geschützte Flächen in der Dresdner Innenstadt und der Friedrichstadt, in den Stadtteilen Pieschen, Trachau, Trachenberge, Mickten und Kaditz sowie in den Bereichen Stetzsch, Gohlis und Cossebaude.

Mit der Änderung vom 21. Januar 2019 wurde das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nach nochmaliger Überprüfung durch die Herausnahme einer Fläche westlich der Enderstraße in Dresden-Seidnitz verkleinert.

Wichtiger Bestandteil des Überschwemmungsgebietes ist das Hochwasserabflussgebiet, dessen äußere Begrenzung in den Überschwemmungsgebietskarten mit dargestellt ist. Dieses Gebiet, in dem sich bei Hochwasser eine gerichtete Strömung einstellt, ist für die ungehinderte Ableitung des Hochwassers essentiell. Die jetzige Ausprägung des Abflussgebiets wurde im Jahr 2004 unter Berücksichtigung der Fließgeschwindigkeit und der Intensität (Produkt von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe) ermittelt. Offensichtliche Fehler in der Abgrenzung wurden für die aktuelle Kartenendarstellung korrigiert sowie die Begrenzung des Abflussgebiets größtenteils an die Linienführung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen angepasst. Die Erfahrungen aus den großen Hochwassern 2006 und 2013 und Analysen auf Grundlage des aktualisierten 2D-HN-Modells Elbe lassen jedoch erkennen, dass die Abflussintensität als maßgebliches Kriterium für eine fachlich korrekte Abgrenzung des Abflussgebiets nicht ausreicht. Derzeit wird eine Überprüfung und Überarbeitung des Abflussgebiets vorgenommen. Sobald diese abgeschlossen ist, wird eine Aktualisierung erfolgen.

## 3. Rechtliche Konsequenzen und Hinweise

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten gemäß §§ 78 und 78 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bauliche und sonstige Schutzzvorschriften. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften oder wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient,
2. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Abfluss behindern können,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese im Wasserhaushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Verbote gelten für jedermann und müssen beachtet werden. Im Einzelfall kann rechtzeitig vor Ausführen der verbotenen Handlung eine Ausnahme bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Jede Ausnahme bedarf der Genehmigung nach § 78 Abs. 2 oder Abs. 5 WHG bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 72 und 74 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013.

Zu Art und Umfang der Genehmigungsanträge, erforderlichen Unterlagen sowie zuständigen Entscheidungsbehörden wird auf die Informationsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de](http://www.dresden.de), Rubrik Dienstleistungen von A-Z-> Wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen verwiesen. Dort sind Formulare bereitgestellt, die am PC oder per Hand ausgefüllt werden können.

Für die Planung von Vorhaben erforderliche Daten werden im vorliegenden Umfang von der unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt. Für das Überschwemmungsgebiet der Elbe können Wasserspiegellagen im Umweltamt im Rahmen einer Umweltauskunft abgefragt werden.

Ebenfalls verboten ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwasser-sicher errichtet wird.

Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Informationsmöglichkeiten zu Hochwassergefahren bestehen u. a. über: [www.hochwasserzentrum.sachsen.de](http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de), [www.dresden.de/hochwasser](http://www.dresden.de/hochwasser).

## Weitere Auskünfte erteilt

Landeshauptstadt Dresden  
Umweltamt  
untere Wasserbehörde  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 62 41  
Telefax (03 51) 4 88 62 03  
E-Mail [umweltamt@dresden.de](mailto:umweltamt@dresden.de)  
Internet [www.dresden.de/umweltauskunft](http://www.dresden.de/umweltauskunft)

## Impressum

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Umweltamt  
Telefon (03 51) 4 88 62 01  
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03  
E-Mail [umweltamt@dresden.de](mailto:umweltamt@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Verantwortliche Bearbeiterin: Heide Spenst

Januar 2019

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt) eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterichtung ihrer Mitglieder verwenden.